

Novelle der Gewerbeabfallverordnung ab 01.08.2017



Getrenntsammlungspflicht (§ 3 Abs. 1)



Pappe/ Papier/
Kartonage



Glas



Kunst-
stoffe



Bio



Metalle



Textilien



Holz



Restabfälle

Ausnahme I *

Wenn Getrenntsammlung
technisch nicht möglich
oder wirtschaftlich nicht
zumutbar ist.

(§ 3 Abs. 2)

Ausnahme II *

Bei Kleinstmengen
unter 50 kg/ Woche

(§ 5)

Ausnahme III *

Wenn die Zuführung in eine
Vorbehandlungsanlage
technisch nicht möglich
oder wirtschaftlich nicht
zumutbar ist.

(§ 4 Abs. 3)

Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage

Sortierpflicht (§ 4 Abs. 1)

Befreiung von der Sortierpflicht

Bei 90% Getrenntsammlung.
10% dürfen der energetischen
Verwertung zugeführt werden.
(§ 4 Abs. 3)

Zuführung Energetische Verwertungsanlage

Pflicht zur sonstigen Verwertung (§ 4 Abs. 4 + § 7 Abs. 1)

Allgemeine Dokumentationspflicht (§ 3 Abs. 3 + § 4 Abs. 5)

Für alle Sammlungs- und Entsorgungsvarianten besteht eine unbedingte Dokumentationspflicht. Diese kann digital und/oder schriftlich sein. Zum Beispiel in Form von Fotos vom Behälterstandort, Entsorgungsnachweisen, Zertifikate der Anlagen. Die Nichtbefolgung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

* technisch unmöglich

Fehlender Platz, Benutzung von Abfallbehältern an öffentlich zugänglichen Anfallstellen durch eine Vielzahl von Erzeugern oder auch hygienische Anforderungen.

* wirtschaftlich unzumutbar

Die Kosten für die separate getrennte Sammlung stehen außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und einer anschließenden Vorbehandlung.

Wir beraten Sie gern:

Telefon: 030/ 609720 – 840
Telefon: 030/ 609720 – 841
info@berlin-recycling.de
www.berlin-recycling.de